

4013 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Pensionsgesetz 1965, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 aus Anlaß der Einrichtung von unabhängigen Verwaltungssenaten geändert werden

Gegenstand des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates sind dienstrechtliche Bestimmungen für Bundesbedienstete, die zu Mitgliedern von unabhängigen Verwaltungssenaten ernannt werden. Nach Art. 129 b Abs. 1, letzter Satz, B-VG soll wenigstens ein Viertel der Mitglieder der in den Ländern einzurichtenden unabhängigen Verwaltungssenaten aus Berufsstellungen beim Bund entnommen werden. Eine "Dienstzuteilung" von Bundesbediensteten zu den unabhängigen Verwaltungssenaten kommt nicht in Betracht, da deren Mitglieder in einem Dienstverhältnis zum Land stehen müssen. Demgemäß sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß ein Bundesbediensteter, der unbefristet zum Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates ernannt wird, aus dem Bundesdienst ausscheidet oder, falls er befristet zum Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates ernannt wird, karenziert bzw. wenn es sich um einen Richter handelt, in den zeitlichen Ruhestand versetzt wird.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Pensionsgesetz 1965, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 aus Anlaß der Einrichtung von unabhängigen Verwaltungssenaten geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 12 20

Erich H o l z i n g e r
Berichterstatter

Jürgen W e i s s
Vorsitzender